



Gemeinderat Neuhausen am Rheinflall Protokollauszug vom 28. Juli 2005

Sitzung Nr. 34
Betrifft: Präsidentialreferat
Josef Rutz
Zutrittsverbot

1.- Der Gemeinderat hat am 21. September 2004 gegenüber Josef Rutz ein Zutrittsverbot für alle Räume des Bauamts, der Werkstatt, der Kantine sowie der Verwaltungsgebäude Gemeindehaus und Werkhof ausgesprochen. Dieser Beschluss wurde Josef Rutz mit Brief vom 23. September 2004 mitgeteilt, wobei in diesem Schreiben eine Überprüfung der Massnahme per Ende März 2005 angekündigt wurde. Das Zutrittsverbot wurde am 15. Oktober 2004 präzisiert, wobei wiederum eine Neuurteilung per 31. März 2005 angekündigt wurde.

Mit Briefen vom 17. Mai 2005 und 15. Juli 2005 beantragte Josef Rutz die Aufhebung des Zutrittsverbots.

2.- Der Gemeinderat hat das Zutrittsverbot im Zusammenhang mit der Freistellung von Josef Rutz und den [gegen ihn erhobenen Vorwürfen betreffend Sachbeschädigung am Haus des früheren Gemeindepräsidenten](#) erlassen. Der Gemeinderat erhoffte sich im Herbst 2004, dass Josef Rutz bis spätestens Frühling 2005 mit seinen [nicht begründeten Vorwürfen](#) einhalte und zu keinen Klagen mehr Anlass gebe. Der Gemeinderat musste aber jüngst zur Kenntnis nehmen, dass Josef Rutz weiterhin Kleinplakate klebt und sich mehrmals unerlaubterweise auf dem Schulareal Gemeindewiesen aufgehalten hatte. Zudem hat er in seinem an Einwohnerratspräsident August Hafner versandten Brief vom 28. Juni 2005 erneut [schwere Drohungen](#) ausgestossen. Damit sind die Voraussetzungen für eine voraussetzungslose Aufhebung des Zutrittsverbots von vornherein nicht gegeben.

3.- Da Josef Rutz seit dem 31. Dezember 2004 nicht mehr bei der Gemeinde angestellt ist, fehlt es ihm sowohl an einem tatsächlichen als auch an einem rechtlich geschützten Interesse, in die Räume des Bauamts, der Werkstatt und der Kantine zu gelangen. Wie bis anhin ist es ihm gestattet, die ihm im Brief vom 23. September 2004 genannten Verrichtungen vorzunehmen.

Bezüglich der beiden Verwaltungsgebäude hat Josef Rutz ebenfalls keinen Anspruch, diese zu betreten, soweit er nicht ordentliche Verrichtungen als Einwohner und Staatsbürger für gewöhnliche Geschäfte vornehmen muss, welche nur kurze Zeit in Anspruch nehmen (vgl. dazu mit Beispielen Briefe vom 23. September 2004 und 15. Oktober 2004).

Festzuhalten ist auch an der Auflage, dass sich Josef Rutz für Vorsprachen bei Amtsstellen telephonisch anzumelden hat, woraufhin ihm ein Termin zugeteilt wird. Nur auf diese Weise ist gewährleistet, dass allenfalls sich als erforderlich abzeichnende Massnahmen rechtzeitig getroffen werden können.

Josef Rutz selbst macht im übrigen nicht geltend, in den letzten rund neun Monate seien ihm durch das Zutrittsverbot irgendwelche ernstliche Nachteile entstanden. Damit überwiegt das Interesse der Gemeinde, die Angestellten der Verwaltung zu schützen, dem Wunsch von Josef Rutz nach Aufhebung des Zutrittsverbots, so dass sein Antrag abzuweisen ist.

4.- Eine Übertretung des Zutrittsverbots würde umgehend einen Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs auslösen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Das am 21. September 2004 gegen Josef Rutz verhängte Zutrittsverbot bleibt bis auf Widerruf hin bestehen.
2. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen ab Erhalt beim Regierungsrat,
3. 8201 Schaffhausen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und seine Begründung enthalten und ist zu unterzeichnen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel, auf die sich der Rekurrent beruft, sollen genau bezeichnet und soweit möglich beigelegt werden.
4. Mitteilung an:

Josef Rutz, Victor-von-Bruns Strasse 4, 8212 Neuhausen am Rheinfall (eingeschrieben und mit A-Post)
Präsident Dr. Stephan Rawyler
Erwin Graf, Verantwortlicher Verwaltungsgebäude
Kommando Schaffhauser Polizei

NAMENS DES GEMEINDERATES:
Der Präsident: Die Schreiberin:

